

## **Interfraktionelle Interpellation SP/JUSO, AL/GaP/PdA (Mohamed Abdirahim, JUSO/Tabea Rai, AL): Demo von 7.4.2018 – Willkür und Polizeigewalt: Warum?**

Am 7. April 2018 fand in Bern eine Solidaritätsdemo für Afrin statt. Momentan steht Afrin unter türkischer militärischer Kontrolle. Dies ist das Resultat des Angriffskrieges, der von Erdogan auf die kurdische Stadt und ihre Bevölkerung betrieben wurde.

Wir hätten daher folgende Fragen an den Gemeinderat:

1. Wie viele Polizeiangehörige waren im Einsatz und was waren die Kosten dieses Einsatzes?
2. Wieso wurde die Demo in der Spitalgasse und nicht an verkehrsmässig weniger stark frequentierten Orten wie bspw. dem Bärenplatz eingekesselt?
3. Wieso wurde die Demo überhaupt eingekesselt?
4. Wieso wurde der Kessel über eine solch lange Zeit aufrecht gehalten?
5. Warum und von wem wurde der Befehl gegeben, die Demo einzukesseln?
6. Warum wurden den eingekesselten Menschen Wasser und Zugang zu Sanitäranlagen verweigert?
7. Wieso wurde die Demo nicht laufen gelassen, trotz anderslautendem Auftrag des Gemeinderats?
8. Wieso sprach Reto Nause von einem «guten Einsatz der Polizei», wenn der Auftrag des Gemeinderats missachtet wurde?
9. Wieso sprach Reto Nause davon, dass die Demonstrierenden keinerlei politische Botschaften gehabt hätten?
10. Wieso wurde Gummischrot auf Augenhöhe eingesetzt, wenn es zur keiner Gewalt seitens der Demonstrierenden kam?
11. Wieso wurde überhaupt Gummischrot eingesetzt?
12. Wieso wurde auf eine Demonstration, bei der keinerlei Gewalt gegen Menschen eingesetzt wurde, so heftig reagiert?
13. Wieso wurde diese Demonstration gestoppt und andere, wie etwa das «Ü30-Klassentreffen», bei der eine ähnliche Menge an Sachbeschädigungen begangen wurde, laufen gelassen?
14. Warum setzte die Polizei Blaulicht ein, um die Verhafteten in den Polizeiposten Neufeld zu bringen?
15. Warum wurden minderjährige Frauen von Männern abgetastet?
16. Warum wurden Minderjährige mit Erwachsenen zusammen in eine Zelle gesperrt?
17. Warum wurde erst kurz vor der Entlassung danach gefragt, ob medizinische Probleme vorliegen würden oder jemand benachrichtigt werden müsse, obwohl dies am Anfang einer Festhaltung zu erfolgen hat?
18. Warum sind die Zellentüren im Polizeiposten Neufeld von innen zu öffnen?
19. Warum wurden die Inhaftierten nicht auf ihr Recht, eine Verteidigung beizuziehen, aufmerksam gemacht?
20. Warum wurden Menschen mit Schlagstöcken geschlagen?
21. Wie kann die medizinische Versorgung im Polizeiposten Neufeld verbessert werden, so dass verletzte Menschen adäquat betreut werden?

### *Begründung der Dringlichkeit*

Es wird in nächster Zeit voraussichtlich weitere Demonstrationen geben. Bevor diese stattfinden wäre es wichtig, diese Fragen zu klären, insbesondere auch, falls sich herausstellen würde, dass die Polizei die Aufträge des Gemeinderats nicht befolgt.

*Erstunterzeichnende: Mohamed Abdirahim, Tabea Rai*

*Mitunterzeichnende: Luzius Theiler, Timur Akçasayar, Benno Frauchiger, Michael Sutter, Nora Krummen, Barbara Nyffeler, Edith Siegenthaler, Fuat Köçer, Halua Pinto de Magalhães, Johannes Wartenweiler, Bettina Stüssi, Ladina Kirchen Abegg, Marieke Kruit, Katharina Altas, Yasemin Cevik*

### **Antwort des Gemeinderats**

Die Fragen der Interpellantinnen und Interpellanten sind grossmehrheitlich im Bereich der operativen Einsatzzuständigkeit und -verantwortung der Kantonspolizei Bern angesiedelt. Entsprechend stammen die Antworten dazu von der Kantonspolizei.

#### *Zu Frage 1:*

Inklusive Vor- und Nachbearbeitung hat die Kantonspolizei Bern bis heute 4 678 Stunden für diesen Einsatz aufgewendet. Pro Stunde müssen mit ca. Fr. 100.00 gerechnet werden. Die Kosten des Einsatzes sind für die Stadt Bern in der Pauschalabgeltung gemäss Ressourcenvertrag in den darin enthaltenen Polizeileistungen inbegriffen.

#### *Zu Frage 2:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Aus der unbewilligten Demonstration mit etlichen vermummten Personen wurden, trotz mehrmaliger Durchsagen und Abmahnungen der Kantonspolizei Bern, zahlreiche Sachbeschädigungen und Sprayereien begangen. Nachdem das Ausmass der Sachbeschädigungen abgeschätzt werden konnte und im Hinblick auf das vorgängig festgestellte Gewaltpotential, wurde entschieden den Umzug zu stoppen und aufzulösen.

Die Örtlichkeit einer Kesselung ergibt sich aus zahlreichen Faktoren. Aufgrund der vorgängig durchgeführten Abmahnungen schritt die Kundgebung weiter voran und bestimmte massgeblich den Ort, wo der Umzug gestoppt wurde. Generell gilt es festzuhalten, dass die Dynamik und das Bewegungsmuster einer unbewilligten Kundgebung schwer eingeschätzt werden kann. Um eine Kundgebung zu stoppen und einzukesseln, eignet sich einerseits nicht jede Örtlichkeit, andererseits gilt es, zahlreiche andere Faktoren zu berücksichtigen. So z.B. die Anzahl herumstehender unbeteiligter Personen, Ausweichmöglichkeiten für diese Personen etc.».

#### *Zu Frage 3:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Nachdem es zu erheblichen Sachbeschädigungen kam und die polizeilichen Durchsagen und Abmahnungen nicht beachtet worden sind, wurde die Kundgebung gestoppt und für beendet erklärt. Personen, welche den Weisungen der Polizei nicht Folge leisteten oder sich an Sachbeschädigungen beteiligten, wurden zur Überprüfung ihrer Personalien und zur Klärung, ob sie an einer Straftat beteiligt waren, auf eine Polizeiwache gebracht. Dort wurden sie kontrolliert, befragt und in der Folge entlassen».

#### *Zu Frage 4:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Durch die grosse Anzahl der angehaltenen Personen und teilweise durch deren Verhalten dauerte der Abtransport längere Zeit. Weiter kam es im Bereich Spitalgasse, Baldachin, zu wiederholten Platzkundgebungen und Behinderungen der Polizeiarbeit, was die Arbeiten in der Spitalgasse erheblich verzögerte».

#### *Zu Frage 5:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Den Entscheid traf der Einsatzleiter nachdem es zu erheblichen Sachbeschädigungen kam und diese trotz Abmahnung fortgesetzt wurden. Siehe auch Antwort zu Frage 3». Dieser Entscheid deckte sich im Übrigen mit der strategischen Vorgabe, welche der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie mit der Kantonspolizei im Vorfeld absprach.

*Zu Frage 6:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Den eingekesselten Personen wurde punktuell, auf Anfrage hin, Wasser abgegeben. Ebenfalls wurden Menschen mit medizinischen Problemen betreut. Ein Zugang zu Sanitäreinrichtungen war auf der Polizeiwache gewährleistet».

*Zu Frage 7:*

Die Kantonspolizei Bern erhielt vom zuständigen Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie den Auftrag, die unbewilligte Kundgebung zu tolerieren, aber bei Sachbeschädigungen zu intervenieren, was in der Folge auftragsgemäss umgesetzt wurde. Unabhängig davon ist die Kantonspolizei Bern als Strafverfolgungsbehörde vom Gesetz her verpflichtet, Straftaten zu ahnden sowie Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.

*Zu Frage 8:*

Wie in den Antworten zu Fragen 5 und 7 dargelegt, ging die strategische Vorgabe von der zuständigen Direktion aus und wurde auftragsgemäss umgesetzt.

*Zu Frage 9:*

Es wäre wie bei vorhergehenden, von kurdischen Kreisen organisierten Afrin-Kundgebungen möglich gewesen, eine friedliche Kundgebung gegen den Krieg in Afrin durchzuführen. Auch für den 26. Mai 2018 erhielt die «Kurdische Initiative» eine Bewilligung für eine Kundgebung, welche den Protest gegen die Militäroffensive in Syrien in friedlicher Art und Weise auf die Strasse trug. Am 7. April 2018 war dieser politische Inhalt für einen harten Kern von Demonstranten lediglich Vorwand, um beträchtliche Sachbeschädigungen zu verüben und die Konfrontation mit der Polizei zu suchen.

*Zu Frage 10 und 11:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Als der Umzug in der Spitalgasse gestoppt wurde, hat sich ein Teil der Demonstranten gegen die Polizeikräfte formiert, weshalb aus Eigenschutz kurzfristig Gummischrot eingesetzt werden musste. Die Kundgebungsteilnehmer bedienten sich als Schutzschilder mit grossen Fronttransparenten, so dass die Kundgebungsteilnehmenden nicht mehr sichtbar waren. Verletzungen von Kundgebungsteilnehmenden an dieser Kundgebung durch Gummischrot sind der Kantonspolizei Bern nicht bekannt. Der Einsatz von Gummischrot gezielt auf Augenhöhe wird nicht geschult und ist auch nicht vorgesehen».

*Zu Frage 12:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Bei Straftaten ist es der gesetzliche Auftrag der Polizei, diese zu ahnden. Deshalb hat die Polizei Personenkontrollen durchgeführt».

*Zu Frage 13:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Die beiden unbewilligten Demonstrationen "Afrin verteidigen" und "030-Klassentreffen" unterschieden sich in der Anzahl und Höhe der Sachbeschädigungen und dem ausgestrahlten Gewaltpotential der teilnehmenden Personen».

*Zu Frage 14:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Blaulicht wurde eingesetzt, wenn das mit dem Transport beauftragte Fahrzeug unnötig aufgehalten oder dringend wieder für einen anderen Einsatz benötigt wurde».

*Zu Frage 15:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Der Kantonspolizei Bern ist kein Vorfall bekannt, wo Frauen von Männern abgetastet worden sind».

*Zu Frage 16:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Die Trennung zwischen erwachsenen und minderjährigen Personen ist in Artikel 28 JStPO geregelt. Das heisst, dass die Trennung für den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft gilt. Die festgenommenen Minderjährigen befanden sich am fraglichen Tag nicht in Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft. Dem Grundsatz des Artikels 28 JStPO wird, wenn immer möglich, nachgelebt. Das Gros der anderen Festgenommenen waren mehrheitlich junge Erwachsene. Eine klare Trennung war in diesem Fall wegen der grossen Anzahl Festgenommenen und der grossen Anzahl an Minderjährigen nicht immer möglich. Die Minderjährigen waren aber bereits während dem Umzug freiwillig mit den anderen Teilnehmenden der unwilligten Kundgebungen zusammen. Soweit möglich wurde versucht, die Trennung vorzunehmen und insbesondere wurden die Minderjährigen in erster Priorität polizeilich bearbeitet».

*Zu Frage 17:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Sobald Personen in den Festnahme- und Warteraum (FVVR) geführt werden, sind Angehörige der Sanitätspolizei vor Ort. Wenn jemand ein medizinisches Problem hat, kann er/sie sich jederzeit melden. Ausserdem war das Team der Sanitätspolizei - wenn nicht anders im FVVR eingesetzt - im Eingangsbereich anwesend. Sobald die Festgenommenen im FVVR untergebracht waren, patrouillierte das Team der Sanitätspolizei - nebst Angehörigen der Uniformpolizei und der Abarbeitungsteams - in den Gängen. Dabei ist zu erwähnen, dass die Zellen vergittert sind und dadurch eine Kommunikation mit der Sanitätspolizei bzw. den anwesenden Polizeimitarbeitenden jederzeit möglich ist.

Ausserdem wird den Festgenommenen bei der Aufnahme im FVVR ein Merkblatt abgegeben, welches darauf hinweist, dass sie sich umgehend melden sollen, wenn medizinische Probleme vorhanden sind oder sich ergeben. Ebenfalls werden die Festgenommenen damit auf weitere relevante Punkte wie Dauer der Festnahme, Personen/Tiere in Obhut, Benachrichtigung von Angehörigen etc. hingewiesen».

*Zu Frage 18:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Die Türen sind vom Gang aus zu öffnen, wie bei jeder Zellentüre».

*Zu Frage 19:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Die Festgenommenen wurden über ihren Status belehrt, darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich zum Vorgefallenen äussern oder, dass sie die Aussage verweigern konnten. Der Beizug eines Anwalts ist in der StPO nur für beschuldigte Personen vorgesehen. Wurden Personen als beschuldigte Person einvernommen, wurden sie auf ihr Recht, eine Verteidigung beizuziehen, aufmerksam gemacht».

*Zu Frage 20:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Die Kantonspolizei Bern hat keine Schlagstöcke, sondern verfügt über gerade Einsatzstöcke. Die Ausrüstung mit einem Einsatzstock bezweckt nach der entsprechenden Ausbildung eine Verbesserung der persönlichen Sicherheit der Mitarbeitenden. Ein Einsatzstock kann entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit als Zwangsmittel eingesetzt werden».

*Zu Frage 21:*

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest: «Sobald Festgenommene im FVVR sind, ist die Sanitätspolizei vor Ort anwesend. Ausserdem sind Behandlungszimmer eingerichtet. Die Sanitätspolizei kann zudem rasch weitere medizinische Unterstützung anfordern. Bezüglich Ablauf vgl. die Beantwortung der Frage 17». Es wäre weder der Kantonspolizei Bern noch dem Gemeinderat bekannt, dass die Arbeit der Sanitätspolizei beanstandet worden wäre oder nicht funktionierte.

Bern, 22. August 2018

Der Gemeinderat